

1. Nachtrag

der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth vom 29.06.2010

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2004 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 438, in Kraft getreten am 29.08.2009) hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.“

§ 2

§ 6 Abs. 2 Buchstabe g) erhält folgende Fassung:

„Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt zur Beauftragung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung.“

§ 3

§ 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.“

§ 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresabschlüsse und die Jahresberichte sind jeweils bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.“

§ 5

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.“

§ 6

Dieser 1. Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der 1. Nachtrag der Betriebssatzung für die Ver- und Entsorgungsbetriebe der Gemeinde Ruppichteroth vom 29.06.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruppichteroth, den 29. Juni 2010

Der Bürgermeister
Mario Loskill